

Die Bildung von Haushaltsresten ist Aufgabe der Verwaltung. Sie sind bis zum Jahr 2001 auch eigenständig von der Verwaltung gebildet worden. Der Handlungsrahmen zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten des Innenministeriums fordert nun die Einbeziehung des Rates in die Haushaltsrestbildung und eine entsprechende Beschlussfassung hierüber. Er bestimmt unter Ziffer 9 folgendes:

„Im Rahmen der Konsolidierung ist es nicht vertretbar, große „Schattenhaushalte“ neben dem laufenden Haushaltsplan zu bewirtschaften. Der Rat muss vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich schlechteren Finanzlage auch bereits früher anfinanzierte Projekte, für die Ausgabereste gebildet wurden, erneut auf den Prüfstand stellen. Ggf. ist auf eine weitere Realisierung zu verzichten oder die Bildung selbständig nutzungsfähiger kleinerer Abschnitte vorzusehen bei zeitlicher Aufschiebung anderer Abschnitte. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht. Ersparte Ausgabereste sind abzusetzen. Die Haushaltsresteliste ist dem Rat zur Beratung über die Verwendung der Haushaltsreste vorzulegen. Die entsprechenden Ratsbeschlüsse sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.“

Die in der beigefügten Liste vom 26.02.2008 enthaltenen Haushaltsreste sind der Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises zur Zustimmung vorgelegt worden.